



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Werner Pfeil MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/1570

A14

Seite 1 von 1

14. 01. 2019

Aktenzeichen

4420 - III.1

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Dr.

Holzengel

Telefon: 0211 8792-206

27. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16. Januar 2019

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 10 „Null Toleranz Strategie von Minister Biesenbach – wie kann es dann zu Haftentlassungen mutmaßlicher Straftäter wegen zu langer Verfahrensdauer kommen?“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen

27. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 16. Januar 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 10:

„Null Toleranz Strategie von Minister Biesenbach – wie kann es dann zu Haftentlassungen mutmaßlicher Straftäter wegen zu langer Verfahrensdauer kommen?“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 04.01.2019 erbetene Unterrichtung über sämtliche Fälle, in denen im Jahr 2018 in Nordrhein-Westfalen im Rahmen der besonderen Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO mutmaßliche Straftäter aus der Untersuchungshaft entlassen wurden, weil der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nicht aufrecht erhalten werden durfte.

I.

Nach den Berichten des Generalstaatsanwalts in Köln erfolgten im Jahr 2018 im Oberlandesgerichtsbezirk Köln Haftentlassungen von insgesamt sieben Personen in sechs Verfahren. Die Generalstaatsanwältin in Hamm und der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf haben im Jahr 2018 über Entlassungen aus der Untersuchungshaft im Rahmen der besonderen Haftprüfung nicht berichtet.

Fall 1

Beschluss des OLG Köln vom 16.03.2018

Der Tatverdächtige befand sich seit dem 11.09.2017 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Aachen vom 11.09.2017 in Untersuchungshaft wegen des Verdachts der gefährlichen Körperverletzung in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem Totschlag, sowie wegen Sachbeschädigung u. a. Hintergrund der Taten war ein Beziehungsstreit. Dem Beschuldigten war im Rahmen der Verkündung des Haftbefehls am 11.09.2017 ein Verteidiger seiner Wahl als Pflichtverteidiger beigeordnet worden.

Die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft Aachen erfolgte am 06.12.2017. Der Vorsitzende der zuständigen Schwurgerichtskammer des Landgerichts Aachen veranlasste die Zustellung der Anklage am 11.12.2017 und bot dem Verteidiger drei mögliche Hauptverhandlungstermine im Februar und März 2018 an. Der Verteidiger teilte auf die Terminanfrage mit, er stehe erst ab dem 02.05.2018 für eine Hauptverhandlung zur Verfügung. Mit Schriftsatz vom 02.01.2018 teilte der Verteidiger ergänzend mit, sein Mandant wünsche „die alleinige Vertretung durch den Unterzeichner, wenn dadurch auch die 6-Monatsfrist überschritten wird.“ Die Kammer entsprach diesem Wunsch.

Das Oberlandesgericht Köln erachtete die dadurch verursachte Verzögerung als zu lang und führte aus: „In solchen Fällen hat das zuständige Gericht einer als Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot darstellenden Verzögerung durch eine zeitnahe Terminierung sowie Bestellung eines Pflichtverteidigers, ggf. unter Entpflichtung des verhinderten Pflichtverteidigers, Rechnung zu tragen.“

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Aachen hat berichtet, dass die Hauptverhandlung vor der Schwurgerichtskammer des Landgerichts Aachen ungeachtet der Haftentlassung des Angeklagten planmäßig ab dem 02.05.2018 durchgeführt worden sei. Der Angeklagte sei am 30.05.2018 unter anderem wegen versuchten Totschlags zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und neun Monaten verurteilt worden. Das Urteil sei nicht rechtskräftig.

Fall 2

Beschluss des OLG Köln vom 09.10.2018

Die beiden Tatverdächtigen befanden sich seit dem 23.04.2018 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Köln vom 20.04.2018 in Untersuchungshaft wegen des Verdachts des mittäterschaftlich begangenen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung.

Die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft Köln erfolgte am 24.05.2018. Der Vorsitzende der zuständigen großen Strafkammer des Landgerichts Köln veranlasste die Zustellung der Anklage am 01.06.2018. Am 02.07.2018 ging ein noch ausstehendes DNA-Gutachten bei der Strafkammer ein. Mit Beschluss vom 05.09.2018 ließ die Kammer die Anklage zur Hauptverhandlung zu und eröffnete das Hauptverfahren. Termine zur Durchführung der Hauptverhandlung waren ab dem 05.12.2018 in Aussicht genommen.

Das Oberlandesgericht Köln erachtete die Zeitspanne von insgesamt mehr als sechs Monaten zwischen dem Eingang der Akten beim Landgericht und der geplanten Hauptverhandlung unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Verfahrens als zu lang.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat berichtet, die Hauptverhandlung sei ungeachtet der Haftentlassung der Angeklagten in der Zeit vom 05.12.2018 bis zum 14.12.2018 planmäßig durchgeführt worden. Beide Angeklagte seien zu der Hauptverhandlung aus Lettland bzw. aus Bremen angereist. Mit Urteil vom 14.12.2018 habe das Landgericht Köln einen Angeklagten wegen Körperverletzung und Diebstahls unter Vorbehalt einer Gesamtgeldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 10,00 Euro und den zweiten Angeklagten wegen Diebstahls unter Vorbehalt einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 30,00 Euro verurteilt. Die Staatsanwaltschaft habe gegen das Urteil Revision eingelegt.

Fall 3

Beschluss des OLG Köln vom 28.11.2018

Der Tatverdächtige befand sich seit dem 26.06.2018 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Bonn vom 23.05.2018 in Untersuchungshaft wegen des Verdachts des

unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in sechs Fällen.

Die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft Bonn erfolgte am 03.08.2018. Der Vorsitzende der zuständigen großen Strafkammer des Landgerichts Köln veranlasste die Zustellung der Anklage am 14.08.2018. Zugleich veranlasste er die Vernehmung zweier Zeugen nebst Wahllichtbildvorlagen im Zwischenverfahren. Nach Eingang der Ermittlungsergebnisse hielt die Strafkammer zusätzlich die richterliche Vernehmung dieser Zeugen für erforderlich. Aufgrund Beschlusses der Kammer vom 11.09.2018 wurden die Zeugen am 04.10.2018 durch die Beisitzerin als ersuchte Richterin vernommen. Mit Beschluss vom 02.11.2018 eröffnete die Kammer das Hauptverfahren und ließ die Anklage zur Hauptverhandlung zu. Termine zur Durchführung der Hauptverhandlung waren ab dem 28.01.2019 in Aussicht genommen.

Das Oberlandesgericht Köln erachtete die Zeitspanne von insgesamt mehr als fünf Monaten zwischen dem Eingang der Akten beim Landgericht und der geplanten Hauptverhandlung auch unter Berücksichtigung der Nachermittlungen im Zwischenverfahren angesichts des Umfangs der Akten als zu lang. Denn bereits vor Abschluss des Zwischenverfahrens sei absehbar gewesen, dass die Hauptverhandlung nicht vor Ende Januar 2019 werde beginnen können. Gerichtsorganisatorische Maßnahmen zur Vermeidung dieser Verzögerung seien nicht ersichtlich.

Auf eine Anfrage der Deutschen Presseagentur vom 10.12.2018 hat die Pressestelle des Ministeriums der Justiz einem Journalisten über die seit Januar 2016 bis zu diesem Tag erfolgten Haftentlassungen Auskunft gegeben, wegen einer fehlerhaften Jahresangabe allerdings nicht über den Fall Nr. 1.

Fall 4

Beschluss des OLG Köln vom 11.12.2018

(Bericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 13.12.2018, eingegangen am 14.12.2018)

(Bericht der Präsidentin des OLG Köln vom 17.12.2018, eingegangen am 17.12.2018)

Der Tatverdächtige befand sich seit dem 22.03.2018 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Düren vom 22.03.2018 in Untersuchungshaft wegen des Verdachts der gemeinschaftlichen schweren räuberischen Erpressung.

Die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft Aachen erfolgte am 08.06.2018. Mit Beschluss vom 31.07.2018 eröffnete die zuständige Strafkammer des Landgerichts Aachen das Hauptverfahren und ließ die Anklage zur Hauptverhandlung zu. Nach Durchführung von insgesamt sieben Hauptverhandlungsterminen beginnend mit dem 18.09.2018 erklärte die Kammer ein seitens des Angeklagten gegen eine Schöffin vorgebrachtes Ablehnungsgesuch mit Beschluss vom 19.11.2018 für begründet und setzte die Hauptverhandlung aus. Bei Vorlage der Akten zur Haftprüfung

nach §§ 121, 122 StPO führte die Kammer u. a. aus, dass mit einer neuerlichen Hauptverhandlung erst ab dem 05.03.2019 begonnen werden könne, weil im Dezember und Januar bereits andere Verfahren terminiert seien und der stellvertretende Kammervorsitzende, der bereits die ausgesetzte Hauptverhandlung geleitet habe, im Februar urlaubsbedingt verhindert sei.

Das Oberlandesgericht Köln erachtete angesichts der Tatsache, dass die Untersuchungshaft seit inzwischen achteinhalb Monaten andauerte, diese Terminplanung als mit den Vorgaben des Beschleunigungsgrundsatzes nicht in Einklang stehend, u. a. weil es sich bei den im Januar 2019 terminierten Verfahren nicht ausschließlich um Haftsachen gehandelt habe. Eine dauerhafte Überlastung der Kammer vermochte der Senat nicht zu erkennen.

Fall 5

Beschluss des OLG Köln vom 14.12.2018

(Bericht der Präsidentin des OLG Köln vom 17.12.2018, eingegangen am 17.12.2018)

(Bericht des Generalstaatsanwalts in Köln vom 20.12.2018, eingegangen am selben Tage)

Der Tatverdächtige befand sich seit dem 15.06.2018 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Geilenkirchen vom 15.06.2018 in Untersuchungshaft wegen des Verdachts des Bandendiebstahls in sieben Fällen sowie der illegalen Einreise in das Bundesgebiet.

Die Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft Aachen erfolgte am 23.08.2018. Mit Beschluss vom 08.10.2018 ließ das zuständige Amtsgericht Geilenkirchen die Anklage zur Hauptverhandlung zu und eröffnete das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht Geilenkirchen. In der Hauptverhandlung vom 10.12.2018 rückte der Angeklagte von seiner zunächst geständigen Einlassung ab, nachdem sein Verteidiger mit Schriftsatz vom 06.12.2018 mitgeteilt hatte, sein Mandant sei aufgrund von Sprachproblemen missverstanden worden und benötige einen Dolmetscher für die arabische Sprache. Die Vorsitzende des Schöffengerichts setzte das Verfahren daraufhin aus und bestimmte einen neuen Termin zur Hauptverhandlung auf den 05.02.2019.

Das Oberlandesgericht Köln erachtete diese Verfahrensweise als mit den Vorgaben des Beschleunigungsgrundsatzes nicht in Einklang stehend. Zwingende Verfahrensrechtliche Gründe für den Zeitablauf zwischen Eröffnungsbeschluss und Beginn der Hauptverhandlung seien nicht ersichtlich. Zudem sei es nach Ansicht des Senats möglich gewesen, die Hauptverhandlung mit einer Unterbrechung nach § 229 Absatz 1 StPO zeitnah fortzusetzen, anstatt sie auszusetzen.

Fall 6

Beschluss des OLG Köln vom 14.12.2018

(Bericht der Präsidentin des OLG Köln vom 17.12.2018, eingegangen am 18.12.2018)

(Bericht des GStA in Köln vom 20.12.2018, eingegangen am selben Tage)

Der Tatverdächtige befand sich seit dem 18.06.2018 aufgrund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Siegburg vom 18.06.2018 in Untersuchungshaft wegen des Verdachts der gemeinschaftlichen gefährlichen Körperverletzung.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen und Eingang der Verfahrensakte bei der Staatsanwaltschaft Bonn am 30.07.2018 erhob diese am 05.10.2018 die öffentliche Klage gegen den Angeschuldigten und einen Mittäter zum Amtsgericht Siegburg. Mit Beschluss vom 06.11.2018 entsprach das zuständige Schöffengericht Siegburg dem Antrag des Verteidigers auf Übersetzung von Aktenbestandteilen. Am 14.11.2018 wurde dem weiteren Angeschuldigten ein Pflichtverteidiger beigeordnet. Zudem wurde der Verteidigung Akteneinsicht gewährt. Bei Vorlage der Akten an den für die Haftprüfung nach §§ 121, 122 StPO zuständigen Senat stellte das Amtsgericht Siegburg eine Terminierung für Februar 2019 in Aussicht.

Das Oberlandesgericht Köln erachtete die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft Bonn *und* das Amtsgericht Siegburg in der *Gesamtschau* als mit den Vorgaben des Beschleunigungsgrundsatzes nicht in Einklang stehend. Der Zeitraum von zwei Monaten zwischen dem Eingang der Akte und der Erhebung der Anklage sei zu lang und der in Aussicht genommene Hauptverhandlungstermin sei verspätet. Notfalls müssten Nicht-Haftsachen zurücktreten oder es sei zu prüfen, ob außerordentliche Terminstage einzuschieben seien.

II.

Die verfügbare Datenlage lässt ein Strukturproblem im Hinblick auf Entlassungen aus der Untersuchungshaft im Oberlandesgerichtsbezirk Köln nicht erkennen:

Seit 1998 erhebt das Ministerium der Justiz die Zahl der in Untersuchungshaft genommenen bzw. einstweilig untergebrachten Personen, die im Rahmen der besonderen Haftprüfung gemäß §§ 121, 122 StPO entlassen werden. Im Jahresmittel wurden seit 1998 rund 8.400 Personen jährlich in Nordrhein-Westfalen in Untersuchungshaft genommen oder einstweilig untergebracht. Die Anzahl der Fälle, in denen es zu Entlassungen im Rahmen der besonderen Haftprüfung kommt, liegt im Mittel bei 6,5 Verfahren beziehungsweise 7,8 Personen im Jahr. Dies stellt einen Anteil von weniger als 0,1 % dar.

Soweit das Oberlandesgericht Köln in einem Fall die Sachbehandlung einer Staatsanwaltschaft beanstandet hat, hat der Generalstaatsanwalt in Köln berichtet, er habe dies zum Anlass genommen, die Behördenleiter seines Bezirks (erneut) hinsichtlich der Beachtung des Beschleunigungsgrundsatzes in jedem Verfahrensstadium, insbesondere nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, eindringlich zu sensibilisieren.

Die Verteilung der Geschäfte an den Gerichten ist Aufgabe der Präsidien und die organisatorische Abwicklung (Reihenfolge, Terminierung) der geschäftsplanmäßig zugewiesenen Strafsachen Aufgabe des oder der Vorsitzenden, wobei beide Bereiche auf Grund der Garantien des Art. 97 des Grundgesetzes dem Zugriff der Exekutive vollständig entzogen sind. Die Präsidentin und die Präsidenten der Oberlandesgerichte haben die Situation bei den Landgerichten ihres Geschäftsbereichs im Rahmen ihrer Dienstaufsicht im Blick. Soweit einer der vorgenannten Einzelfälle dazu Anlass gab, ist durch sie das Erforderliche veranlasst worden.